

und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Im Auftrag
gez.: Leßenich

ABl. Reg. K 2003, S. 439

**769. Ordnungsbehördliche Verordnung
über das
Naturschutzgebiet
„Basaltsteinbruch Eudenberg“
Stadt Königswinter und Stadt Hennef,
Rhein-Sieg-Kreis
vom 3. November 2003**

Bezirksregierung Köln
- Höhere Landschaftsbehörde -
- 51.2-1.1-SU -

Aufgrund des §42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 näher bezeichnete und in den Karten gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

(2) Das Gebiet umfasst einen ehemaligen Basaltsteinbruch mit Steinbruchsee, Laubmischwald, Wiesen und Brachflächen sowie das angrenzende Hanfbachtal mit Fließgewässer, Wald und (teilweise aufgelassener) Grünlandnutzung.

(3) Das Naturschutzgebiet beinhaltet die FFH-Gebietsmeldung (Stand 16. März 2001), DE 5309-304 Basaltsteinbrüche Hühnerberg und Eudenberg/Tongrube Eudenberg, nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 - FFH-RL -, Abl. EG Nr. L 206 S. 7).

(4) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Basaltsteinbruch Eudenberg“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 54,5 ha und umfasst in der Stadt Königswinter, Gemarkung Oberhau, die Flur 4 teilweise und in der Stadt Hennef, Gemarkung Wellesberg, die Flur 4 teilweise.

(2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 (Deutsche Grundkarte) durch eine flächendeckende graue Schattierung dargestellt. Die FFH-Gebietsmeldung ist nachrichtlich mit einer Diagonalschraffur in der Karte gekennzeichnet.

(3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann

- a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde);
- b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

a) gemäß § 20 Satz 1, Buchst. a) LG zur Erhaltung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie): Waldmeister-Buchenwald (9310)

b) gemäß § 20 Satz 2 Buchstabe a) LG zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften folgender, wildlebender Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie): Gelbbauchunke (*Bombina variegata* - 1193), Kammmolch (*Triturus cristatus* - 1166);

c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) und Satz 2 LG zur Erhaltung und Wiederherstellung

- des Steinbruchsees;

- der flachen, sonnigen Klein- und Kleinstgewässer als Lebensraum für Amphibien, vor allem der Gelbbauchunke;

- der sonnenexponierten Steilböschungen und Felswände als Lebensraum der Zauneidechse, der Geburtshelferkröte und der Felsspaltenvegetation;

- der Pionier-, Trocken- und Magerrasenstandorte, der Sukzessionsgebüsch- und -wälder sowie der Laubmischwaldbestände als abwechslungsreicher Lebensraum mit natürlicher Entwicklung im Bereich des ehemaligen Basaltsteinbruchs als wichtiger Sekundärlebensraum einschließlich ehemals zugehöriger Betriebsflächen;

des naturnah strukturierten Hanfbachs, der geprägt ist durch

- typische Strukturen, wie Prall- und Gleithänge, Uferabbrüche und -überhänge sowie der Abfolge verschiedenartig ausgeprägter Gewässersohlen und

- naturnahe Uferbereiche mit bachbegleitenden Erlen-Ufergehölzen sowie Au- und Sumpfwaldbereichen;
- der ehemals teilweise als Niederwald genutzten Hangwälder,
- der natürlichen und strukturreichen Waldgesellschaften, wie Waldmeister-Buchenwald, Birken-Buchenwald und der alt- und totholzreiche ehemalige Buchenniederwald;
- der Aue des Hanfbachtales mit Grünlandflächen (insbesondere Feuchtgrünlandflächen) aufgrund der hydrologischen Pufferfunktion;
- des Gebietes mit seiner großen Strukturvielfalt und zahlreichen, eng verzahnten Biotopen, wie z.B. vegetationslosem, Fels, Schurthalden, Totholz, Feucht- und Trockenbereiche, Still- und Fließgewässer, Brachflächen sowie seinem hohen Anteil an Kleinstrukturen;
- zum Schutz und zur Erhaltung des aufgelassenen Basaltsteinbruchs

als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere von Vögeln, Amphibien und Reptilien sowie verschiedenen Insekten;

d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, zur Erhaltung eines wertvollen geologischen Aufschlusses, der zu den Ausläufern des miozänen Vulkanismus im nördlichen Mittelrheingebiet gehört;

e) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG

- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart der seit längerem ungenutzten Flächen in einer ansonsten vom Menschen intensiv genutzten Umgebung;
- wegen der besonderen Eigenart, Seltenheit und Schönheit des naturnahen Bachtals;
- aufgrund der Seltenheit des Vorkommens von in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

Umsetzung der Schutzziele

(1) Die Maßnahmen zur Erhaltung und Ausweitung der verschiedenen Lebensräume von Gelbbauchunke, Kammmolch, Geburtshelferkröte und Zauneidechse sowie des Waldmeister-Buchenwaldes sollen auf der Grundlage eines Pflege- und Entwicklungsplans erfolgen. Geboten ist insbesondere die Schaffung von sonnigen Klein- und Kleinstgewässern, sonnigen Hängen und Felswänden.

(2) Waldbauliche Maßnahmen sollen sich an den natürlichen Waldgesellschaften orientieren, vor allem sollen im Bereich der Siefen die Nadelbaumkulturen umgebaut werden. Die Grünlandnutzung soll sich an den Empfindlichkeiten der Bachaue orientieren. Die Fließgewässer sollen naturnah erhalten und entwickelt werden.

§ 5

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 7 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitplätze oder -wege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, den Inhalt dieser Verordnung erläutern oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
5. Einfriedungen aller Art – mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen oder forstwirtschaftlichen Kulturzäunen – anzulegen oder zu ändern;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen;
9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
11. Fahrzeuge aller Art einschließlich Mountainbikes außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege zu benutzen oder bereitzustellen;
12. Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;
13. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
14. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen oder zu ändern;

15. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
16. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
17. Quellen und Quellsümpfe oder deren Umgebung zu verändern;
18. stehende oder fließende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, die Ufer der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie, z.B. durch Kalkung oder Düngung, nachhaltig zu beeinflussen;
19. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
20. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
21. Biozide, Dünger oder Gülle auszubringen oder zu lagern;
22. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen;
23. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
24. Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie nachzusäen;
25. Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
26. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
27. wildlebende Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
28. Kahlschläge über 0,3 ha oder Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
29. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume zu fällen;
30. Laubbäume in der Zeit vom Laubaustrieb, spätestens aber vom 15. März bis zum 1. Oktober einzuschlagen;
31. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubbäumen der natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen;
32. Wildäsungsflächen, Wildäcker und Kirrungen anzulegen oder außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG Wildfütterungen vorzunehmen;

33. Hochsitze mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern zu errichten zu verändern sowie offene Ansitzleitern ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zu errichten;
34. Besatzmaßnahmen im Sinne des Landesfischereigesetzes durchzuführen.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weiter gehende Schutzbestimmungen des § 62 LG unberührt.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nrn. 4, 5, 6, 17-19, 22, 23 und 28-31;
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nrn. 32 und 33;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 34;
4. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen und Verkehrswege sowie die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplanes;
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
7. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.

§ 8

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verbots des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34, Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 28 für den Regierungsbezirk Köln vom 14. Juli 1986) wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst ist, aufgehoben.

Köln, den 3. November 2003

gez.: Roters

*

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Basaltsteinbruch Eudenberg“, Stadt Königswinter und Stadt Hennef, Rhein-Sieg-Kreis vom 3. November 2003 nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Im Auftrag

gez.: Weyer-Schopmans

ABl. Reg. K 2003, S. 440

770. **Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Kaolingrube Oedingen“
Gemeinde Wachtberg, Rhein-Sieg-Kreis
vom 29. Oktober 2003**

Bezirksregierung Köln
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2-1.1-SU/OE

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Natur-

haushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

(2) Das Gebiet umfasst die Kaolin-Tagebaugrube mit vegetationslosem Pumpenteich, temporären Klein- und Kleinstgewässern, den unterschiedlich stark bewachsenen, sonnenexponierten Steilwänden sowie den umgebenden Eichen-Hainbuchen-Nieder- und -Mittelwäldern.

(3) Das Naturschutzgebiet beinhaltet die FFH-Gebietsmeldung (Stand 16. März 2001), DE 5309-303 Kaolingrube Oedingen, nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 – FFH-RL –, Abl. EG Nr. L 206 S. 7).

(4) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Kaolingrube Oedingen“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 32,1 ha und umfasst in der Gemarkung Züllighoven die Fluren 3, 4 und 5. Alle Fluren sind teilweise betroffen.

(2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) durch eine flächendeckend graue Schattierung dargestellt. Die FFH-Gebietsmeldung ist nachrichtlich mit einer Diagonalschraffur in der Karte dargestellt.

(3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann

a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde);

b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

a) gemäß § 20 Satz 1, Buchst. a) LG zur Erhaltung folgender wildlebender Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Er-